

Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Stadt Freyung

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBl. S.278) erlässt die Stadt Freyung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Stadt Freyung stattfindenden Jahrmärkte

- am Sonntag vor Ostern – „Palmsonntagskirta“
- im Mai – „MaY-Kirta“
- im Juni – „Johanniskirta“
- im Oktober – „Herbstkirta“

dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet in der Zeit von **12.00 Uhr bis 17.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG vorliegen.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der MaY-, Johannis-, Herbst- und Allerheiligenkirta vom 22.03.2007 außer Kraft.

Freyung, den 17.02.2011
Stadt Freyung

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister